

Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. April 2021

Art. 19 Abs. 1^{bis}:

Die Regierung kann Seilbahnunternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 4. November 2020 und dem 30. Juni 2022 und 30. Dezember 2020 schliessen ~~müssen~~ müssen, weitere nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Höhe der Unterstützung darf die während der Dauer der Schliessung ungedeckt gebliebenen Fixkosten nicht übersteigen und berücksichtigt die Umsätze der Jahre 2015 bis 2019 in angemessener Form.

Hinweis zu Art. 5 Abs. 1 Ingress:

Im Entwurf der Regierung ist in Art. 5 Abs. 1 Ingress eine entbehrliche Änderungsauszeichnung enthalten: «nach Art. 8 Abs. 1 bis 4». Dieser Einschub entspricht nicht dem geltenden Recht und wird im Rahmen der redaktionellen Bereinigung ohnehin entfernt.